

Ministerin für Heimat, Kommunales
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ina Scharrenbach
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Christian Raabe
(1. Vorsitzender)

Schinkelstraße 1
52062 Aachen
GERMANY
Telefon: +49 241 80-95075
 +49 241 80-95235
Fax: +49 241 80-92388

AKTLD@dhb.rwth-aachen.de
www.dhb.rwth-aachen.de

07.04.2021

Neufassung Denkmalschutzgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

der Arbeitskreis Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. (AKTLD) vertritt die Anliegen von Hochschullehrer*innen, Denkmalpfleger*innen, Architekten*innen, Juristen*innen und anderer Fachleute, die sich im Bereich der Denkmalpflege in Forschung, Lehre und natürlich auch der Praxis engagieren. In den letzten Jahren gab es erfreulicherweise einen vermehrten Zulauf von jüngeren Kolleginnen und Kollegen, weshalb wir inzwischen etwa 160 Mitglieder aus Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, der Schweiz, Slowenien und Österreich vertreten.

Unsere kommende Herbsttagung an der ETH Zürich wird sich mit der „Denkmalpflege in der Transformationsgesellschaft“ beschäftigen und adressiert damit sicher auch jene Motivationen, die zur anstehende Novellierung des DSchG NRW führten. Wir sind uns also sehr bewusst, dass in einem sich verändernden Umfeld neue Prozesse und Lösungen entwickelt werden müssen, womit auch rechtliche und administrative Anpassungen einhergehen. Daran wollen wir aktiv mitarbeiten und gerade die Auseinandersetzung mit der jüngeren Generation in den Hochschulen und im Berufsleben ist zur Zeit in diesem Sinne so spannend und fruchtbar wie selten zuvor. Wenn uns allen eines im letzten Jahr bewusst geworden ist, dann doch wohl der Umstand, dass Transformationsprozesse nur dialogisch und in enger Zusammenarbeit mit der Fachwelt und der Gesellschaft gestaltet werden können, da ansonsten die Akzeptanz politischer Entscheidungen leidet.

Es ist nicht das Anliegen unseres Arbeitskreises dezidierte juristische Kommentare zur Novellierung beizutragen. Die Stellungnahme des DNK unterstützen wir aber mit Nachdruck, ebenso die Stellungnahmen der Professorinnen und Professoren in NRW sowie die Bedenken, die seitens der Landesverbände geäußert wurden.

Einige Themen möchten wir hier noch einmal akzentuieren:

Benehmensherstellung

Der heute praktizierte und notwendige Diskurs zwischen Fachanliegen und anderen berechtigten Interessen führt in aller Regel zu erfolgreichen Lösungen und ist damit etwas Positives, das man nicht einfach abschaffen sollte. Die vorliegende Novellierung möchte diese kooperativ praktizierte Benehmensherstellung der verschiedenen Amtsebenen durch eine verkürzte Kommunikation ersetzen, was natürlich auch bedeutet, dass essentielle Expertisen ggfls. nicht mehr in der nötigen Tiefe abgefragt werden. Die Denkmalfachbehörden bringen die Ergebnisse dieses wichtigen Austauschs in die nationale Diskussion ein und bemühen sich damit um Standards und die Vermeidung von Widersprüchen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang auch an das europäische Denkmalschutzjahr 2018, das mit dem Motto „Sharing Heritage“ ausdrücklich zur dialogbasierten Zusammenarbeit aufrief. Die Absicht der Regierungsparteien in NRW, dieses erfolgreiche Fundament jeder Entwicklung nun in Bezug auf unser gebautes Kulturerbe durch eine etwas „preußisch“ anmutende „Anhörung“ zur ersetzen, ist unverständlich und wird auch in keiner Weise begründet.

Vorschlagsrecht der Denkmalfachämter

Es ist eine zentrale Aufgabe der Denkmalfachämter, Denkmalwerte zu definieren. Zunächst im Rahmen der reinen Inhaltsbestimmung hinsichtlich der Frage, ob ein Objekt Denkmalwert besitzt, zum zweiten hinsichtlich der Entwicklung denkmalfachlicher Konzeptionen im Rahmen von Maßnahmen, in denen Nutzungs- und Erhaltungskonzeptionen mit der Überlieferung des Denkmalwerts in Einklang zu bringen sind.

Die wissenschaftliche Kompetenz der Fachämter wird in keinem Punkt des Gesetzes in Frage gestellt. Nur an der zentralen Stelle, nämlich dem Einstieg in die Zuständigkeit des Gesetzes, sprich der Ausweisung und Eintragung als Denkmal, wird die Eigeninitiative der Fachbehörde in der Neufassung des Gesetzes ausgeklammert. Damit nimmt sich der Gesetzgeber die Chance, den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn seiner Fachbehörde in die gesetzlich vorgegebenen Verantwortlichkeiten zu geben und inhaltlich auch bundesweit abzugleichen.

Unterscheidung in unterschiedliche Denkmalgattungen

Die neue Gesetzesfassung nimmt eine Unterscheidung in Bau- und Bodendenkmal und zusätzlich in Gartendenkmal vor. Diese Unterscheidung ist vielleicht von der Frage des Umgangs mit den unterschiedlichen Denkmälern ausgehend gedacht und doch ist ein Denkmal ein umfassendes Gebilde, nicht nur hinsichtlich seines Alters und der verschiedenen Zeitschichten, sondern auch hinsichtlich seines Umfangs. Der große Vorteil, ein Denkmal auch in der rechtlichen Handhabung als Einheit mit allen seinen Bestandteilen anzusehen, zeigt sich bspw. an Denkmälern wie Klöstern, Schlössern, Ortskernen oder Burgruinen.

Klöster sind häufig weit ins Mittelalter zurückreichende Gebäudeanlagen, die selbstverständlich nicht nur aus oberirdischen, sondern auch aus unterirdisch überlieferten Bestandteilen bestehen, seien es Reste von Vorgängerbauten oder z.B. Bewässerungsanlagen/Wasserkanäle, zu ihnen gehören häufig auch Klostergärten oder zusätzliche Gartenanlagen sowie möglicherweise weitere Freibereiche, die sich zwischen dem Begriff Garten- und Bewirtschaftungsfläche bewegen mögen.

Ähnliche Szenarien lassen sich bei Schlössern aufzeigen, bei Burgruinen sowieso, aber auch bei historischen Ortskernen, die nicht nur im Stadtmauerbereich kaum zwischen Bau- und Bodendenkmal zu unterscheiden sind, sondern auch bei der Frage von Kelleranlagen, Hofnutzungen etc. Es ist von großem Vorteil für alle Beteiligten, hier jeweils ein Denkmal vor sich zu haben, das in seinem Wert mit einem Begründungstext erfasst wird und letztendlich auch in einem einheitlichen Genehmigungsvorgang behandelt wird.

Einführung einer Zeitgrenze bzw. eines Mindestalters

Alle Denkmalschutzgesetze begründen den Eingriff in das Eigentumsrecht mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung (Sozialbindung des Eigentums, Artikel 14 (2) GG). Das öffentliche Interesse wiederum ist ein Begriff, dem ein notwendiger zeitlicher Abstand immanent ist. Eine Begründung des öffentlichen Interesses ist nur möglich, wenn ein gewisses Maß an Historizität eingetreten ist, die die Beurteilung des bspw. wissenschaftlich-dokumentarischen Wertes ermöglicht oder auch die Beantwortung von Fragen nach der Bedeutung für die Umgebung, die Kulturlandschaft, die Deutung einer Epoche oder eines Ereignisses der Geschichte usw. zulässt. Daraus hat sich in der Praxis der Denkmalbewertung ein Abstand von in der Regel mindestens einer Generation ergeben (entspricht ca. 30 Jahre), der notwendig ist, um mit wissenschaftlicher Analyse zu einer Bewertung kommen zu können. Dieser der Denkmaldefinition immanente Zeitabstand bedarf keiner einschränkenden Inhaltsbestimmung und sollte im Zweifelsfall differenziert betrachtet werden.

Neuregelung für kirchliche Denkmäler

Den Kirchen wird eine Sonderstellung gegenüber den öffentlichen und privaten Denkmaleigenthümern zugebilligt. Natürlich sind die „Belange der Religionsausübung“ in Entscheidungen über den Umgang mit kirchlichen Denkmälern einzubeziehen, doch der Entwurf geht da viel weiter und fordert stattdessen „die von den zuständigen kirchlichen Behörden festgestellten kirchlichen Belange“ zu berücksichtigen, was eine sehr breite Interpretationsmöglichkeit einführt. Wesentliche Determinanten denkmalrechtlicher Entscheidungen werden damit von kirchlichen Behörden sozusagen in Eigenregie definiert. Das ist ungewöhnlich und es wird nicht ganz klar, warum kirchliche Behörden gegenüber anderen Körperschaften, für die eine solche „denkmalpflegerische Selbstverwaltung“ doch sicher auch interessant wäre, rechtlich einen Sonderstatus zugebilligt bekommen.

Soweit unsere Anmerkungen und in der Gesamtschau verfestigt sich der Eindruck, dass wesentliche Fachinstanzen an der Entwicklung der Novellierung möglicherweise nicht im wünschenswerten Ausmaß beteiligt waren. Es wäre doch wirklich sinnvoll, diese wichtige und notwendige Novellierung, die viele sehr gute Ansätze beinhaltet, mit der Fachwelt über diese Anhörung hinaus noch einmal zu diskutieren, um eine möglichst breite Akzeptanz des Gesetzes zu erwirken.

Mit dieser Bitte verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen und
im Namen des Vorstands unseres Arbeitskreises
Ihr



Christian Raabe